

mengefaßte Nachweis der Zielstellungen des Pflichtenheftes. Darüber hinaus kann das Muster gemäß Anhang 4 entsprechend den spezifischen Bedingungen und Anforderungen der Planung und Abrechnung angewandt werden;

- b) Investitionsvorhaben das Muster gemäß Anhang 4. Bei Investitionen, mit denen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben realisiert und eingeführt werden, kann der Effektivitätsnachweis aus der Forschungs- und Entwicklungsphase übernommen und weitergeführt werden. Bei mehreren Maßnahmen ist die Übereinstimmung zu sichern;
- c) technische und organisatorische Maßnahmen sowie Generalreparaturen und Investitionsmaßnahmen das Maßnahmeblatt entsprechend den Planungsregelungen⁴. Das gilt auch für den Fall, daß für mehrere Einzelmaßnahmen nur ein Maßnahmeblatt geführt wird.

Sofern bisherige Unterlagen, einschließlich EDV-Drucklisten, den Anforderungen des Effektivitätsnachweises gemäß Anhang 4 entsprechen, können diese weiter genutzt werden. Seine konkrete Ausgestaltung und Anwendung sowie der zweckmäßige Einsatz der EDV sind mit den Festlegungen gemäß § 2 Abs. i der Anordnung zu regeln.

5.3.5. Übersichten entsprechend dem Muster gemäß Anhang 4 sind durch die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen anzulegen für:

- a) zentral geplante Investitionsvorhaben,
- b) Maßnahmen des Staatsplanes Sozialistische Rationalisierung, soweit sie nicht in Buchst. a enthalten sind,
- c) Investitionsvorhaben über 1 Mio M Gesamtwertumfang.

5.3.6. Die Angaben der Effektivitätsnachweise über die Entwicklung und die Erreichung der tatsächlichen Kennziffern des betrieblichen Nutzens, des Aufwands und der Effektivität sind mit den Mitteln der Rechnungsführung und Statistik zu sichern. Die Effektivitätsnachweise sind damit als zusammenfassende Grundlage für die Planung, Kontrolle und Abrechnung der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts durch die zuständigen Leiter gemäß Ziff. 2.1. und die Hauptbuchhalter anzuwenden. Kann für Maßnahmen keine Kontrolle und Abrechnung der Effektivität mittels Effektivitätsnachweisen gemäß Ziff. 5.3.4. erfolgen, ist durch eine Zusammenfassung dieser Maßnahmen nach gleichen ökonomischen Zielstellungen oder nach dem Ort des Wirksamwerdens eine komplexe Planung, Abrechnung und Kontrolle über das Erreichen der geplanten ökonomischen Zielstellungen durchzuführen. Dafür sind die Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung oder andere geeignete Formen sowie insbesondere die Belege des Normenänderungsdienstes auszunutzen.

6. Verantwortungsbereichsbezogene Planung und Abrechnung

6.1. Im Rahmen der Erarbeitung langfristiger Entwicklungskonzeptionen zur konzeptionellen Vorbereitung des Fünfjahrplanes und bei der Fünfjahrplanung ist in den Kombinat und Betrieben der in den Pflichtenheften, Aufgabenstellungen und Dokumentationen zur Grundsatzentscheidung bestätigte und der für die konzipierten Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts ermittelte Nutzen und Aufwand für den Fünfjahrplanzeitraum zusammenzufassen und nach Planjahren auszuweisen. Der Nachweis der Si-

cherung der für den Fünfjahrplan festgelegten Selbstkostensenkung durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts hat in der Kostenkonzeption der Kombinate⁵ zu erfolgen. Bei der Jahresplanung ist der in den Pflichtenheften, Aufgabenstellungen, Dokumentationen zur Grundsatzentscheidung und Maßnahmeblättern bestätigte und im Planjahr wirksam werdende Nutzen und Aufwand zu erfassen. Werden die mit den staatlichen Plankennziffern vorgegebenen Ziele der Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Kombinate und Betriebe nicht im erforderlichen Umfang durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts untersetzt, sind die notwendigen Entscheidungen zur Erhöhung der ökonomischen Zielstellungen bzw. für weitere Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fonds zu treffen. Der ermittelte bzw. bestätigte maßnahmebezogene Nutzen und Aufwand ist Grundlage für den Nachweis der Sicherung des geplanten Leistungs- und Effektivitätszuwachses aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts des Verantwortungsbereiches im Fünfjahrplanzeitraum bzw. im-Planjahr.

6.2. Der betriebliche ökonomische Nutzen aus

- a) der Einführung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse des Planes der Forschung und Entwicklung,
- b) der Inbetriebnahme von Investitionen und Durchführung von Generalreparaturen,
- c) der Durchführung technischer und organisatorischer Maßnahmen (TOM-Plan)

ist verantwortungsbereichsbezogen zu planen und abzurechnen. Der betriebliche ökonomische Nutzen des Planjahres hat den anteiligen ökonomischen Nutzen aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu enthalten, die

- erstmalig im Planjahr wirksam werden,
- bereits in Vorjahren wirksam wurden und durch die im Planjahr ein weiterer Nutzenszuwachs gegenüber dem Vorjahr eintreten wird.

Die Jahresabschlußdokumente der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen haben die Gegenüberstellung des geplanten und tatsächlich erreichten Nutzens, und Aufwands der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu enthalten.

6.3. Die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe und Einrichtungen haben bei der Aufschlüsselung der staatlichen Plankennziffern, der Führung des sozialistischen Wettbewerbs und der Berichterstattung der Leiter der Struktureinheiten zu gewährleisten, daß in der Planung und Abrechnung des ökonomischen Nutzens

- a) das Saldierungsprinzip zwischen Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts innerhalb eines Maßnahmekomplexes, eines Planes oder Plan-teiles durchgesetzt,
- b) eine mehrfache Erfassung ausgeschlossen wird.

6.4. Werden die Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zusammengefaßt und gruppiert, sind zur Vermeidung von Doppelzählungen folgende Maßnahmekomplexe zu bilden:

- a) Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, zu deren Realisierung und Einführung in die Produktion im selben Verantwortungsbereich keine Investitionen, erforderlich sind;
- b) Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, zu deren Realisierung und Einführung in die Produktion im selben Verantwortungsbereich Investitionen erforder-

⁴ Z. Z. gelten die Festlegungen der Ziff. 3.2.1. der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens. — Rahmenrichtlinie — sowie des Abschnitts 20 der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 — Planungsordnung —.

⁵ Entsprechend der Verordnung vom 28. Januar 1982 über die weitere Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage des Planes (GBL I Nr. 3 S. 85)